

# XXXVI.

## Schluß-Protokoll

über die

im Jahre 1884 in der Lavanter Diöcese abgehaltenen Pastoral-Conferenzen.

### A.

#### Lösung der Pastoral-Conferenz-Fragen.

I. Pastoral-Conferenz-Frage: a) Welche Verordnungen bestehen bezüglich der Vaterschaftserklärung bei unehelichen Kindern und der Eintragung dieser Erklärung in das Taufbuch?

b) Wie hat der Matrifenführer im Falle der Legitimierung eines unehelichen Kindes per subsequens matrimonium vorzugehen?

c) In welcher Weise und Form hat die Eintragung der Einwilligung des ehelichen Vaters in die Eheschließung seines minderjährigen Kindes in die Trauungsmatrik zu geschehen?

Ad a) Die gegebene erste Konferenz-Frage wurde von allen Elaboranten und Conferentisten als höchst wichtig bezeichnet und in allen ihren drei Theilen sehr eindringlich und gründlich behandelt mit Zuhilfenahme verschiedener anerkannt tüchtiger Auctoren wie:

Dr. Sim. Aichner. Compendium juris ecclesiastici. Editio 5. Brixinae, 1884. Tractatus de matrimonio.

Dr. Joh. Kutschker. Das Eherecht der katholischen Kirche. Wien 1856—1857. 5 Bände.

Georg Philipps. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes. 2. Aufl. 1871.

Matth. Jos. Binder. Practisches Handbuch des katholischen Ehrechtes für Seelsorger im Kaiserthum Oesterreich. 2. Aufl. St. Pölten 1865.

J. M. S., Compendium des katholischen Ehrechtes. Klagenfurt 1882.

Josef Kartner. Das bürgerliche Ehegesetz in Oesterreich diesseits der Leitha auf Grundlage des Gesetzes vom 25. Mai 1868. Füssen 1879.

Dr. Andr. Gassner. Pastoral. Bearbeitet für angehende und wirkliche Seelsorger. Salzburg 1881.

Verschiedene Jahrgänge der theologisch-praktischen Quartalschrift, herausgegeben von den Professoren der Theologie zu Linz. So: Jahrg. 1881, Heft IV. und Jahrg. 1882, Heft I. Endlich: Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Lavanter Diöcese. VII. Jahrg. 1868. Nr. 2799, Absatz IV.

Conferenz-Schluß-Protocoll XVIII. 1865. Absatz II.

Conferenz-Schluß-Protocoll XXXIII. Absatz XIV, Jahrg. 1880; und Andere.

Das Resultat der eingehenden schriftlichen und mündlichen Erörterung obgestellter Konferenz-Frage wäre Nachstehendes:

Für die erste Detailfrage maßgebend und grundlegend ist der 164. § des a. b. G. B., welcher lautet:

„Die auf Angaben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beifuge, daß er ihnen bekannt sei, bestätigt worden ist.“

Im Verlaufe der Zeit erschienen mehrere obcitirten Paragraph des allgem. bürgerl. Gesetzbuches näher erläuternde Verordnungen wie:

Ministerial-Erlaß vom 12. September 1868 Z. 3649/M. J. publicirt durch Mittheilung der hochlöblichen k. k. Statthalterei ddo. 2. Oktober 1863 Nr. 11763; abgedruckt im VII. kirchlich. Verordnungsblatt für die Lavanter Diöcese Nr. 2799, Jahrg. 1868, pag. 2—3. Hierin heißt es:

„Nach dem Patente vom 16. Oktober 1787, JGS. Nr. 733, nach dem § 164 des a. b. G. B. und nach der mit Hofkanzlei-Decret vom 21. Oktober 1813, Z. 16350 für die Geburtsbuchführer hinausgegebenen Instruction sind dieselben ermächtigt, den von der unverehelichten Mutter angegebenen unehelichen Vater unter Beobachtung der dort vorgezeichneten Vorsichten in das Geburtsbuch einzutragen.“

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Einschreibung des Namens des unehelichen Vaters bei der ersten Aufnahme des Geburtsaktes oder später geschieht; im Gegentheil verordnet das Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1835, Z. 16406, daß, wenn der uneheliche Vater des Kindes sich bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen will, ihm dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten sei.“

Auf die Anfrage des F. B. Lav. Ordinariates: ob eine legalisirte Vaterschaftserklärung in dem Falle genügt, wenn der uneheliche Vater behufs der Vaterschaftserklärung zu dem betreffenden Pfarramte nicht erscheinen kann, hat die hochlöbliche k. k. Statthalterei mit Rescript ddo. 4. November 1880, Z. 15451 Nachstehendes geantwortet:

„Nach Sinn und Inhalt der mittelst des Gubernial-Erlasses ddo. Graz 10. September 1813, Z. 23759 hinausgegebenen Instruction für die Seelsorger zur Führung der Geburtsbücher ist der Seelsorger nur unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, selbstständig den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch einzutragen (in dem Falle nämlich, wenn der persönlich gegenwärtige uneheliche Vater in Gegenwart zweier dem Pfarrer wohlbekannter Zeugen sich zur Vaterschaft des Kindes bekennt, und als solcher in das Taufbuch eingetragen zu werden verlangt. — Hofkanzlei-Decret 18. März 1819); derselbe ist jedoch hiezu nicht mehr befugt, resp. ermächtigt, wenn durch eine schriftliche, wenn auch vorschriftsmäßig legalisirte Urkunde bestätigt wird, daß der N. N. als Vater des unehelichen Kindes N. N. sich bekannt hat. In diesem Falle ist im vorschriftsmäßigen Wege durch die politischen Behörden die Frage über die Eintragung zu entscheiden, eventuell die Ermächtigung zur Eintragung zu ertheilen.“ (Cfr. XXXIII. Schluß-Protokoll, Jahr 1880, Abschnitt B, Frag. 15 ad 13, pag. 21).

Aus dem obcitirten § 164 des a. b. G. B. und aus den später erlassenen Nachtragsverordnungen ergeben sich nun folgende von den Matrikelführern genau zu beobachtende Maßregeln:

1) Der uneheliche Vater muß zum Behufe seiner Vaterschaftserklärung und Eintragung in das Geburts-, resp. Taufbuch vor dem Seelsorger, als Führer jener Geburts-, resp. Taufmatrik, in welcher das uneheliche Kind eingeschrieben ist, persönlich erscheinen — die schriftliche wenn auch vorschriftsmäßig legalisirte Vaterschaftserklärung genügt nach den gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen nicht. Daß die Erklärung der Vaterschaft zu einem unehelich gebornen Kinde von dessen unehelichen Vater nur vor dem Seelsorger der Geburtspfarre des Kindes, nicht aber eventuell vor dem Pfarrer des Aufenthaltsortes des Vaters, und persönlich abgegeben werden müsse, betont ausdrücklich und entschieden der Ministerial-Erlaß vom 7. November 1883, Z. 13197. (Cfr. Linzer theol. praktische Quartalschrift, Jahrg. 1884, II. Heft, pag. 414 sq.) Nur mit Bewilligung und Ermächtigung von Seite der politischen Landesbehörde kann die Eintragung einer schriftlichen, gesetzlich legalisirten Vaterschaftserklärung in das Geburts-, resp. Taufbuch erfolgen. (Minist.-Erlaß ddo. 7. Februar 1884, Z. 12350, worin auch die näheren Modalitäten des hiebei zu beobachtenden Vorganges angegeben sind. Vide Diöc.-B.-Bl. 1884 Nr. VI, S. 17).

2) Die Eintragung muß vor zwei (überhaupt zur Zeugenschaft gesetzlich befähigten), den unehelichen Vater wohl kennenden Zeugen geschehen. Der betreffende Matrikelführer kann selbst als ein Zeuge fungiren.

3) Der Matrikelführer hat die unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften abgegebene Vaterschaftserklärung in das Taufbuch unweigerlich zu gestatten. Und da das Gesetz keinen Unterschied macht, so kann die Vaterschaftserklärung — aber nur diese — zu einem welcher Art immer unehelichen Kinde geschehen.

4) Um einer vielleicht böswilligen, unrichtigen Vaterschafts-Erklärung vorzubeugen, ist rathsam, dieselbe nur mit Zustimmung und Bewilligung der unehelichen Kindesmutter in das Taufbuch einzutragen. (Siehe den oben citirten Minist.-Erlaß ddo. 7. Februar 1884).

5) Eine bestimmte Eintragungsformel ist nicht vorgeschrieben. Thunlichst kurz und doch wesentlich vollständig kann sie lauten wie folgt: N. N. (Name, Stand, Religion) verlangt vor den gefertigten Zeugen,

denen er der Person und dem Namen nach wohl bekannt ist, als Vater des hier verzeichneten Kindes eingetragen zu werden.

Am . . . . .

N. N. Vater.

N. N. Zeuge.

N. N. dto.

(Conf. Dr. Helfert's Geschäftsstyl, 7. Aufl., S. 432, Nr. III).

Der erwünschten Gleichförmigkeit möge sich demnach dieser hier empfohlenen Formel in der Lavanter Diöcese bedient werden.

Die eigenhändige oder mit Kreuzeszeichen versehene Unterschrift des sich als Vater erklärenden Mannes ist immer sehr rathsam.

Wenn aber der uneheliche Vater zwei mit den gesetzlich erforderlichen Eigenschaften ausgestattete Zeugen nicht beistellen kann und er auch dem Seelsorger gänzlich unbekannt ist, so hat ihm Letzterer zu bedeuten, daß er als Vater des unehelichen Kindes nur dann eingeschrieben werden könne und dürfe, wenn er eine schriftliche, gehörig legalisirte Urkunde seiner Angehörigkeit beibringe, worin es heißt, daß er sich als Vater des am . . . . . zu N. von der N. N. außerehelich geborenen Kindes bekannt und die Eintragung seines Namens in das Taufbuch ausdrücklich verlangt habe.

6. Die Vaterschaftserklärung ist in dem etwa auszustellenden Tauffcheine vollinhaltlich aufzunehmen, da laut hohen k. k. Hofdecretes vom 9. Oktober 1802 der Tauffchein mit dem Taufbuche genau übereinstimmen muß. (Cfr. XIX. Conferenz=Schluß=Protocoll, Jahrg. 1866. A. n. 8, pag. 7).

Ferner sind die nachträglich erfolgten Vaterschaftserklärungen bei unehelichen Kindern dem F. B. Ordinariate zur Eintragung in die dort erliegenden Matrikel=Copien anzuzeigen. (Cfr. XVIII. Conferenz=Schluß=Protocoll des Jahres 1865. B. n. 7, pag. 10).

### Ad. b) Wie hat der Matrikenführer im Falle der Legitimierung eines unehelichen Kindes per subsequens matrimonium vorzugehen?

Der größeren Klarheit wegen mögen im Eingange zur Lösung dieser zweiten Detailfrage die verschiedenen Arten unehelicher Kinder angeführt werden. Die Kanonisten unterscheiden insbesondere:

1) Die natürlichen Kinder — filii naturales nati ex soluto et concubina — dies sind Kinder lediger Eltern, welche in der Zeit von ihrem Fehltritte bis zur Geburt des Kindes eine gültige und erlaubte Ehe eingehen konnten, ohne daß irgend ein Ehehinderniß zu beheben wäre. Hieher gehören auch filii manzeri — nati ex meretrice.

2) Die sogenannten filii spurii — dies sind Kinder solcher Eltern, die in der Zeit von ihrer beiderseitigen Versündigung bis zur Geburt des Kindes ob eines obwaltenden kanonischen Ehehindernisses entweder gar nicht oder aber nur mit Dispens eine gültige Ehe schließen konnten. Zu dieser Classe unehelicher Kinder gehören:

a) filii adulterini — die im Ehebruche erzeugten Kinder;

b) filii nefarii — Kinder, deren Eltern in gerader Linie blutsverwandt sind;

c) filii incestuosi — Kinder, deren Eltern seitenverwandt oder verschwägert sind;

d) filii sacrilegi, deren Eltern durch ihren Fehltritt die höheren Weihen oder die feierlichen Gelübde verletzt haben.

Dies vorausgeschickt kommt über die Legitimierung unehelicher Kinder per subsequens matrimonium Nachstehendes zu bemerken.

Wenn die Eltern eines natürlichen, unehelichen Kindes nachträglich eine kirchlich gültige und erlaubte Ehe eingehen, so wird das uneheliche Kind per subsecutum matrimonium legitimirt quoad effectus ecclesiasticos et civiles; es wird fortan unter die ehelich Gezeugten gerechnet. „Tanta est vis matrimonii, sagt Paps Alexander III. (1159—1181). ut qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habeantur“ — aber hievon sind pro foro ecclesiastico die filii adulterini ausgenommen. Und Dr. Simon Aichner schreibt über die Rechtswohlthat der Legitimation: „Filiis illegitimis utraque in lege favor conceditur, ut per fictionem juris legitimari possint. Idque imprimis fit per subsequens matrimonium. Sed per hoc nonnisi illi possunt legitimari, inter quorum parentes matrimonium tempore conceptionis vel nativitatis aut saltem intermedio tempore consistere poterat, non vero illi, quorum parentes toto dicto tempore impedimento aliquo dirimente constricti erant. Et hæc prolis legitimatio, quin parentum consensus accedat, imo etiam iis invitis et tunc quoque consequitur, quando matrimonium post alia matrimonia ob ipsis interim forte contracta inter eos coniungitur . . . . . Infans sic legitimatus filiis legitimis quoad omnia e. gr. quoad ordines suscipiendos, quoad dignitates ecclesiasticas obtinendas, excepto Cardinalatu (Sixt. V. Const. 1586. Postquam verus), exæquatur, neque ulla in publicis documentis et bannis nuptialibus de subsecuta legitimatione mentio facienda est.“ (L. c. § 195, pag. 640). Der hieher gehörige § 161 des a. b. G. B. lautet: „Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Berehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, so

wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.“

Durch die schon oben angezogene Ministerial-Verordnung vom 12. September 1868, Z. 3649/M. J. wurde die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1855, Z. 14942, zufolge welcher die Eltern eines unehelichen Kindes, die sich mit Beziehung auf ihre nachgefolgte Ehe wegen Legitimierung ihres Kindes an den Seelsorger wenden, unter allen Umständen an die politische Behörde mit ihrem Gesuche zu verweisen seien, außer Wirksamkeit gesetzt für alle jene Fälle, in denen über die Identität der Personen oder sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen kein Zweifel obwaltet. In diesen Fällen kann also die Legitimation vom Matrikenführer für sich allein, ohne Dazwischentunft der politischen Behörde abgethan werden. Hierbei aber ist zu beachten:

Der Legitimierung eines unehelichen Kindes per subsequens matrimonium seiner Eltern hat immer die Vaterschaftserklärung des außerehelichen Vaters unter Beobachtung der vom Gesetze vorgezeichneten und schon oben sub a) auseinandergesetzten Vorrichtungen voranzugehen. Ist diese schon bei der ersten Aufnahme des Geburtsactes geschehen oder später wann immer — oder geschieht sie jetzt unmittelbar vor der Legitimierung, und hat der Mann, der als Vater des Kindes eingetragen ist, oder sich gegenwärtig eintragen läßt, mit der Mutter des Kindes in der Geburtspfarre des Kindes die Ehe geschlossen, so hat der betreffende Matrikenführer an der Stelle, wo die Geburt des unehelichen Kindes und die Vaterschaftserklärung des unehelichen Vaters eingezeichnet sind, die Anmerkung beizufügen: Laut des diespfarrlichen Trauungsbuches tom . . . . . pag. . . . . hat N. N. mit der N. N. am . . . . . die Ehe geschlossen.

Ist aber die Berehelichung der Eltern nicht in der Geburtspfarre ihres außerehelichen Kindes, sondern in einer andern vor sich gegangen, so haben sie ihre Berehelichung durch einen legalen Trauungsschein nachzuweisen, und die Anmerkung im Taufbuche hat dann zu lauten: Laut beigebrachten Trauungsscheines der Pfarre N. ddo. . . . . hat sich N. N. mit der N. N. ehelich verbunden. (Cfr. VII. Verordnungsblatt für die Diöcese Lavant, Jahrg. 1868, Z. 2799, n. IV. pag. 3).

Der bisher übliche Beisatz: Legitimirt per subsequens matrimonium hat zu unterbleiben, da die Anmerkung von der zwischen den Eltern des außerehelichen Kindes nachträglich geschlossenen Ehe vollends ausreicht, um die Rechtsfolge der contrahirten Ehe d. i. die Legitimierung des vor geschlossener Ehe geborenen Kindes ersichtlich zu machen. (Vide Linzer Quart.-Schrift, Jahrg. 1881, Heft IV. pag. 794).

Als Zeitpunkt der erfolgten Legitimation ist der Tag der Berehelichung der unehelichen Eltern anzusehen. (Erlaß des Min. d. Inn. vom 20. Februar 1871, Z. 299).

Per subsequens matrimonium legitimirte Kinder müssen nach dem Namen des Vaters in den Index der Taufmatrik eingetragen werden, wie dies eingeschränkt wurde durch das XXVIII. Conferenz-Schluß-Protocoll pro an. 1875. (B. n. 1. pag. 8).

Ferner ist zu beachten, daß in jedem einzelnen Falle, in welchem eine Berichtigung resp. Ergänzung und Vervollständigung des Geburtsbuches aus Anlaß der durch die nachgefolgte Berehelichung der Eltern eingetretenen Legitimation unehelicher Kinder vorgenommen wird, diese Berichtigung in einer vollständigen Abschrift behufs der Ergänzung der betreffenden beim Ordinariate deponirten Geburtsmatriken-Copie dem F. B. Consistorium bekannt zu geben ist. (VII. Kirchliches Verordg.-Blatt pro an 1868, Z. 2799, n. V. pag. 4. Ebenso: XVIII. Conferenz-Schluß-Protocoll pro an. 1865, n. 7, pag. 10).

Bezüglich der Tauffcheine der Kinder, welche durch die nachgefolgte Ehe ihrer Eltern legitimirt sind, verordnet das Hofkanzlei-Decorret vom 18. Juli 1834, Z. 17820 (vide auch Min.-Erlaß vom 18. Oktober 1851, Z. 3075), daß in derlei Fällen ein Taufzeugniß auszustellen sei, in welchem die Zeit der Geburt des Kindes — ohne den Beisatz, ob es ehelich oder unehelich geboren ist — ausgesprochen und erklärt wird, daß das Kind ein Sohn (oder Tochter) des N. N. und seiner Gattin N. N. sei. (Cfr. Josef Kartner, Das bürgerliche Ehegesetz in Oesterreich diesseits der Leitha. Füssen, 1879, pag. 13, n. b).

Ueber die Legitimierung der übrigen Arten unehelicher Kinder wird Nachstehendes bemerkt:

Filii spurii ex copula adultera können pro foro ecclesiastico keineswegs legitimirt werden, weil ja deren Eltern zur Zeit der Zeugung ob impedimentum ligaminis eine gültige Ehe zu schließen unfähig waren. „Si adulter, mortua coniuge, ducat mulierem, ex qua filium habuit, iste manebit illegitimus“. Alphons. Lignori Theologia moralis.

Wohl aber können (und werden auch gewöhnlich) derlei Kinder per subsequens matrimonium ihrer Erzeuger bürgerlich legitimirt werden. Es ist nämlich der obcitirte Paragraph 161 des a. b. G. B. ganz allgemein gehalten.

Daß das bürgerliche Gesetz eine solche Legitimation für statthaft erklärt, zeigt auch der Minist.-Erlaß vom 30. Juni 1857, Z. 10220, in einem speciellen Falle an die k. k. Statthalterei für Steiermark ergangen, davon handelnd, wie der Matrikenführer die bürgerliche Legitimierung solcher Kinder im Taufbuche ersichtlich zu machen habe, nachdem sie von der Landesstelle erfolgt ist. Der Schluß besagten Erlasses lautet: „Nachdem aber das Ordinariat zugleich das Kirchengesetz geltend macht, nach welchem die im Ehebruche erzeugten

Kinder durch die nachgefolgte Verehelichung ihrer Eltern der kirchlichen Rechtswirkungen dieser Ehe nicht theilhaftig werden sollen, so steht nichts im Wege, bei der diesfälligen Legitimationsvorschrift im Taufbuche die Bemerkung beizufügen, daß das Kind, welchem die bürgerlichen Rechte ehelicher Kinder zuerkannt sind, in kirchlicher Richtung nicht als legitimirt anzusehen sei, sonach ohne Dispens der kirchlichen Wohlthaten entbehren müsse, welche die kanonischen Vorschriften mit der Legitimation eines Kindes durch die nachgefolgte Ehe seiner Eltern in Verbindung bringen.

Demgemäß wäre eventuell in der Taufmatrif an dem Orte der Eintragung des Taufaktes des im Ehebruche erzeugten Kindes anzumerken, daß ihm laut der vom Ordinariate unterm . . . . Zahl . . . . herabgelangten Note der Landesstelle in Folge Verehelichung seiner Eltern die bürgerlichen Rechte der ehelichen Geburt zustehen.

(Vergl. auch Dr. Friedrich Vering, Lehrbuch des kath., oriental. und protestantischen Kirchenrechts. 2. Aufl., Freiburg in Breisgau 1881, 2. Bd., pag. 923, not. 3).

Wenn gemäß § 67 des a. b. G. B. der Ehebruch vor der geschlossenen Ehe bewiesen wird — der Beweis des Ehebruches kann aber nur auch durch vor einer politischen Behörde, nicht aber durch ein vor dem Seelsorger oder einer geistlichen Behörde abgelegtes Geständniß geführt werden. (Hofkz.-Decret vom 6. Dezember 1833) — und diese zweite Ehe wegen Mangels der Dispens ungiltig eingegangen würde, so wird selbstverständlich einem solchen im Ehebruche erzeugten Kinde die Rechtswohlthat der ehelichen Geburt nicht zuerkannt.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei hat aber in einem speciellen Falle, wo die staatliche Dispens vom Ehehindernisse des Ehebruches erteilt worden war (im Erlasse ddo. 30. Mai 1884, Z. 9714) dennoch beigefügt, daß die Verehelichung der Ehebrecher „die Rechtswirkung der Legitimation ihrer im Ehebruche erzeugten Kinder nicht zur Folge hat. Nr. 9714. (Cfr. auch Dr. Sim. Aichner, l. c. pag. 640, not. 7).

Filii spurii nefarii werden nie legitimirt, weil deren Eltern ohnehin keine weder kirchlich noch bürgerlich gültige Ehe eingehen können.

Filii incestuosi werden per subsequens matrimonium — in Folge erwirkter Dispens validum — pro utroque foro legitimirt.

Filii sacrilegi werden pro foro ecclesiae nicht legitimirt, wenn es auch in höchst seltenen Fällen vorkommen könnte, daß deren Eltern sich mit apostolischer Dispens rechtsgiltig verehelichen würden.

Zuletzt mögen noch einige praktische Bemerkungen folgen:

1) Uneheliche Kinder führen den Geschlechts- oder Familiennamen der Mutter, nicht des Vaters, auch dann nicht, wenn sich der Vater bei der Taufhandlung als solcher hat erklären und eintragen lassen.

2) Uneheliche Kinder einer Witwe, geboren nach 10 Monaten seit dem Tode des Gatten, führen den Familien- oder Geburtsnamen der Mutter, nicht den des verstorbenen Mannes. Dasselbe gilt als Regel von Kindern einer von ihrem Manne gerichtlich geschiedenen Frauensperson, welche nach 10 Monaten von der Scheidung an geboren werden. (Darüber ist § 138 des a. b. G. B. zu vergleichen).

3) Uneheliche Kinder von Witwen sind mit beiden Schreibnamen der Mutter einzutragen, z. B. N. Kind der N. geb. N. verwitwete N.

4) Wenn der von der Kindesmutter angegebene Vater eines unehelichen Kindes vor dem Matrifenführer nicht erscheinen kann, oder wenn die Mutter oder der Vater des unehelichen Kindes bereits verstorben sind, ferner die Kindeseltern zur Constatirung der Identität ihrer Person und ihres Namens zwei dem Matrifenführer bekannte, glaubwürdige Zeugen nicht beizubringen vermögen, kann derselbe die Ersichtlichstellung der Legitimation eines unehelichen Kindes durch die nachgefolgte Ehe der Eltern desselben in dem Taufbuche nicht für sich allein abthun, sondern nur mit Dazwischenkunft der competenten politischen Behörden.

5) Wenn der Vater eines unehelichen Kindes, welches bereits die Großjährigkeit erlangt, gestorben ist, so ist zu der mit Zustimmung der politischen Landesstelle und des F. B. Ordinariates vorzunehmenden Eintragung der Vaterschaft in das Taufbuch die Zustimmung des großjährigen Sohnes oder der großjährigen Tochter seiner Gattin erforderlich. Bei minderjährigen unehelichen Kindern eines bereits verstorbenen Vaters muß hiezu die Zustimmung der obervormundschaftlichen Behörde beigebracht werden.

6) Eine auch für die kirchliche Form geltende Kindeslegitimation per subsequens matrimonium civile ist nur in Ländern möglich, in denen die lex Tridentina (das Tametsi Decret) keine Geltung hat und demzufolge das Ehehinderniß der Glandestinität nicht besteht. Aber auch hier ist der valor matrimonii und die legitimatio proli durch solch' ein matrimonium nicht ein Effect des Civilaktes, sondern einzig und allein mutui Consensus matrimonialis. (Cfr. Linzer Theolog. praktische Quartal-Schrift, Jahrg. 1882, Heft I, pag. 148 sqq).

Bei uns hingegen und in den s. g. cisleithanischen Ländern überhaupt, wo das tridentinische Decret Tametsi publicirt wurde, d. h. wo die Consens-Erklärung der Brautleute coram paroco proprio et duobus saltem testibus ein wesentliches Erforderniß zur Giltigkeit der Ehe begründet, kann die nachfolgende Civilehe der Kindeseltern diese Wirkung für den kirchlichen Bereich selbstverständlich nicht hervorbringen. Dennoch kann und soll der Seelsorger, wenn ihm der Civil-Trauungsschein vorgewiesen wird, im Interesse des Kindes

dies anmerken mit den Worten: „Laut vorgewiesenen Civil-Traungsscheines . . . . wurde das hier eingetragene Kind durch die nachgefolgte Civilehe der Eltern für den bürgerlichen Bereich legitimirt.“

Ad c) In welcher Weise und Form hat die Eintragung der Einwilligung des ehelichen Vaters in die Eheschließung seines minderjährigen Kindes in der Traungsmatrix zu geschehen?

Auch diese dritte Detailfrage wurde von den meisten Elaboranten sehr gründlich und mit anerkennenswerthem Fleiße bearbeitet. Das Ergebniß der eingehenden Untersuchungen wäre Nachstehendes:

Nach der bürgerlichen, aber nicht nach der kanonischen Ehegesetzgebung gibt es ein Ehehinderniß der Minderjährigkeit.

„Minderjährige, heißt es im § 21 des a. b. G. B., sind jene, die das 24. Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben.“ Somit gilt als allgemeine Regel, daß unter dem Eheverbote der Minderjährigkeit alle jene Personen ohne Geschlechtsunterschied stehen, welche die physische Majorannität — das vollendete 24. Jahr — noch nicht erreicht. Jedoch gestattet das Gesetz selbst von dieser Hauptregel unter gewissen Bedingungen auch Ausnahmen — einerseits Personen vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre den Großjährigen (§ 174 a. b. G. B.), anderseits Personen nach zurückgelegten 24 Jahren den Minderjährigen gleichachtend. (§ 173 a. b. G. B.)

Zur bürgerlichen Gültigkeit der Eheschließung von physisch Minderjährigen und den diesen gesetzlich gleichgehaltenen physisch Großjährigen ist überhaupt die Einwilligung Jener nothwendig, unter deren Gewalt sie stehen. Demnach ist zu handeln:

1) Ueber die Nothwendigkeit und Art der Einwilligung des ehelichen Vaters.

Die Einwilligung des ehelichen Vaters, aber nicht der Mutter ist nothwendig und genügend:

a) Für alle aus gesetzmäßiger Ehe geborenen physisch minderjährigen Kinder — wenn sie nicht laut § 174 a. b. G. B. aus der väterlichen Gewalt entlassen wurden. Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt geschieht entweder ausdrücklich, wenn der Vater ein Kind ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter mit Genehmigung des Gerichtes entläßt; oder stillschweigend, wenn der Vater ohne Genehmigung des Gerichtes einem Sohne (nicht aber, wenn er einer Tochter) die Führung einer selbstständigen Haushaltung gestattet, in welchem Falle aber der Sohn das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben muß.

b) Für eine minderjährige Tochter, deren frühere Ehe auf irgend eine Art (gerichtliche Ungültigkeitserklärung, durch den Tod des Mannes) aufgelöst wurde, und die nun zu einer neuen Ehe schreiten will. § 175 a. b. G. B.

c) Für ein minderjähriges Kind, das durch Annahme an Kindes statt unter die Gewalt des Wahlvaters, durch Erlöschung dieses Rechtsverhältnisses aber wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters gekommen ist. § 183 und 185 a. b. G. B.

d) Für alle durch das Gesetz (§ 160 a. b. G. B.) oder die nachfolgende Ehe (§ 161 a. b. G. B.) oder durch die Begünstigung des Landesfürsten (§ 162 a. b. G. B.) legitimirten physisch minderjährigen Kinder.

e) Für jenes physisch großjährige Kind, über welches aus gerechter Ursache (§ 173 a. b. G. B.) dem Vater über sein Ansuchen die Fortdauer der väterlichen Gewalt bewilligt und öffentlich bekannt gemacht wurde. (§ 172 a. b. G. B.)

In allen fünf angeführten Fällen ist für die bürgerlich gültige Eheschließung die Einwilligung des ehelichen Vaters erforderlich laut § 49 des a. b. G. B.: „Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verehelichen.“

Die Einwilligung des ehelichen Vaters muß ausdrücklich (nicht etwa bloß stillschweigend) und unbedingt, überdies in Gegenwart zweier Zeugen bei dem Pfarrer, wo sich die Brautleute zum Aufgebote resp. zum Brautexamen zu stellen haben, gegeben, zuerst in das Braut-Informativ-Protocoll und nach der Traung in das Traungsbuch mit des Vaters und der beiden Zeugen eigenhändigen Namensunterschrift oder mit der von den Zeugen bestätigten Fertigung eines erbetenen Namensunterschreibers eingetragen werden. Die Eintragungssformel kann nachfolgend lauten:

„Daß ich N. N. Vater des minderjährigen Bräutigams (oder der minderjährigen Braut) zu seiner (ihrer) Verehelichung mit der Braut (Bräutigam) N. N. einwillige, bestätigt meine eigene und der erbetenen zwei Zeugen eigenhändige Namensfertigung.“

N. N. Vater des minderj. Bräutigams (der minderj. Braut).

N. N. Zeuge.

N. N. Zeuge.

Wären beide Brauttheile minderjährig, so wäre demgemäß die Eintragungssformel zu modifiziren. Z. B. daß wir N. N. und N. N. Väter der minderj. Brautleute N. N. und N. N. in ihre gegenseitige Verehelichung einwilligen, bestätigen wir u. s. w. Es kann aber auch jeder der beiderseitigen Väter seine Einwilligung für sich allein abgeben.

Kann jedoch der eheliche Vater persönlich nicht erscheinen, so hat er seine Einwilligung mittelst einer mit 50 kr. gestempelten von ihm und zwei Zeugen eigenhändig unterfertigten — und falls er Fremder oder Ausländer wäre — gefezlich legalisirten Urkunde zu geben, welche dem zur Trauung berufenen Seelsorger zuzufenden, von diesem in dem Trauungsbuche vorzumerken und in dem Pfarrarchive zu hinterlegen ist.

Es genügt aber auch eine mündliche vor drei Zeugen abgegebene Erklärung eines nicht schreibkundigen abwesenden Vaters. XXXIII. Conferenz-Schluß-Protocoll pro an. 1880 B. ad 14 pag. 21. Linzer Theol. prakt. Quart.-Schrift, Jahrg. 1882, pag. 458).

2) Ueber die Nothwendigkeit und Art der Einwilligung der Gerichtsbehörde.

Ist der Vater ehelicher, minderjähriger Kinder nicht mehr am Leben, oder zu ihrer Vertretung unfähig, so ist zur bürgerlich giltigen Verhehlung derselben nebst Erklärung (Zustimmung ist nicht nothwendig) des Vormundes die Einwilligung der Gerichtsbehörde d. i. jenes Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel der minderjährige Brautheil seinen ordentlichen Wohnsitz hat, erforderlich (§ 49 a. b. G. B., II. Theil).

Dasselbe gilt für die Minderjährigen von unehelicher Geburt, wenn sie nicht legitimirt worden sind. § 50 a. b. G. B. lautet: „Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Ehe nebst der Erklärung ihres Vormundes die Einwilligung der Gerichtsbehörde.“

Das Gleiche ist zu sagen von minderjährigen Stief-, Pflege- und Findelkindern, weil alle diese nicht unter die väterliche Gewalt ihres Stief- resp. Pflegevaters gelangen.

Ebenso gilt das Bemerkte für physisch Volljährige, über welche die Fortdauer der Vormundschaft von dem obervormundschaftlichen Gerichte angeordnet und vor Eintritt der Volljährigkeit öffentlich bekannt gemacht worden ist. § 251 a. b. G. B.

Gingegen ist die Einwilligung der Gerichtsbehörde nicht nothwendig für jene physisch Minderjährigen, welche aus der vormundschaftlichen Gewalt entlassen wurden. Dies kann geschehen entweder ausdrücklich, indem ein Pupille nach eingeholtem Gutachten des Vormundes vom vormundschaftlichen Gerichte volljährig erklärt wird, was jedoch nur dann geschehen kann, wenn der Pupille das 20. Jahr zurückgelegt hat (welche Bedingung bei der ausdrücklichen Entlassung aus der väterlichen Gewalt nicht ist) — oder stillschweigend, indem einem Pupillen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes vor der Behörde gestattet wird, in welchem Falle das 20. Jahr nicht zurückgelegt sein muß. § 252 a. b. G. B.

Der Bescheid, wodurch einem Minderjährigen von der obervormundschaftlichen Behörde die Ehe zu schließen gestattet wird, muß außer dem Namen und Vornamen der Brautleute auch den Namen des Vormundes oder der Vormünderin und des Mitvormundes enthalten, und der von ihnen erteilten oder verweigerten Einwilligung ausdrücklich erwähnen. (N.-G.-Bl. v. J. 1854, 73. N., 3. Hptst., § 191, S. 530).

Die Urkunde über die väterliche, resp. obervormundschaftliche Einwilligung, wie auch die Großjährigkeits-Erklärung der zuständigen Gerichtsbehörde muß im Trauungsbuche angemerkt, den Trauungsacten beigezschlossen und im Pfarrarchive aufbewahrt werden.

(Ueber diese ganze 3. Theilfrage vergl. auch XVIII. Schluß-Protocoll pro an. 1865, Absatz II., pag. 2)

II. Pastoral-Conferenz-Frage: a) Welche Vorurtheile sind vielleicht auch in unserer Diocese bezüglich des heil. Sakramentes der letzten Delung insbesondere darüber, wann es zu empfangen sei, und welche Wirkung es hervorbringe, unter den Gläubigen anzutreffen?

b) Wie wären dieselben zu berichtigen?

c) Welche Grundsätze hat sich der Seelsorger bezüglich der Wiederholung des Empfanges dieses heil. Sakramentes in einer und derselben Krankheit gegenwärtig zu halten?

Auch diese zweite Pastoral-Conferenz-Frage wurde ihrem ganzen Umfange nach von den meisten Elaboranten recht genau und erschöpfend behandelt und dann auf den einzelnen Conferenz-Stationen von den Conferentisten sehr eingehend besprochen. Das Gesammtergebniß der schriftlichen wie der mündlichen Beantwortung obgenannter Frage wäre Nachstehendes:

Bei den heidnischen Völkern pflegten die Wettkämpfer, wenn sie in den Kampf zogen, ihren Leib mit Del zu salben, damit sie um desto behender und stärker im Streite würden, damit ihre Kraft nicht ermatte. Geradeso ist es auch für Diejenigen, welche aus dieser Welt hinaustreten, nothwendig, daß sie in ihrer letzten Stunde und in ihrem letzten entscheidenden Kampfe gestärkt werden. Denn in jenem großen Augenblicke, wo der Mensch das finstere Grab, das strenge Gericht und die ungewisse Ewigkeit vor sich sieht, wo das erwachte Gewissen Alles, was er jemals Böses gedacht, gesprochen und gethan, in das Gedächtniß zurückruft, seine Seele schreckt und das Herz schmerzlich foltert; wenn über alles dieses noch heftige Schmerzen des Leibes ihn

quälen — damals braucht er gewiß eine besondere Stärkung des Leibes und der Seele, damit er in diesem seinem allerletzten und schwierigsten Kampfe nicht sinke und nicht falle.

Und in der That. In diesem hochwichtigen Lebensmomente hat uns der göttliche Heiland nicht ohne Hilfe und Unterstützung gelassen, hat uns von seiner zärtlichen Obhut nicht ausgeschlossen. Sondern gleichwie derselbe bei unserer Geburt durch die heilige Taufe uns den Weg bahnt in dieses Leben, ebenso stärkt und bereitet er uns vor bei unserem bevorstehenden Austritte aus diesem irdischen Leben in die Ewigkeit durch das Sacrament der heiligen Delung.

Wie es demnach im Erkrankungsfall eines Gläubigen seine und seiner Umgebung heilige Pflicht ist, einen einsichtsvollen und erfahrungsreichen leiblichen Arzt zur Anordnung alles dessen, was zur Pflege und Genesung des Leidenden erforderlich ist, herbeizurufen — eine um so höhere und wichtigere Pflicht obliegt allen dabei Betheiligten, einen Seelenarzt herbeizuholen, wie dies der heilige Apostel Jakobus ausdrücklich in der bekannten Stelle aufträgt: „Ist Jemand unter euch krank, so rufe er die Priester der Kirche zu sich, und die sollen über ihn beten und ihn im Namen des Herrn mit Del salben, und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken zum Heile sein und der Herr wird ihn aufrichten, und wenn er Sünden auf sich hat, so werden sie ihm vergeben werden.“ (Jak. 5, 14).

Diesem Ausspruche des Apostels zu Folge soll der Kranke oder wenn er selbst nicht daran denkt, so sollen seine Angehörigen wie Eltern oder Kinder, Geschwister oder andere Verwandte, Freunde und Bekannte oder auch Hausgenossen Alles thun, was zum Heile seiner Seele aber auch seines Leibes gereichen könne.

Eine überaus große Wohlthat wird ob der kostbaren Wirkungen des Sacramentes der heiligen Delung dem Kranken zu Theil, wenn der Priester zur rechten Zeit an das Sterbelager gerufen wird — natürlich gerufen wird auf das Verlangen, auf den Wunsch oder wenigstens mit Einwilligung und mit Einverständnis des Leidenden selbst, da sich ja die Gnade Jesu Christi nicht aufdrängen läßt.

Leider wird bisweilen gewartet und der Priester nicht gerufen, bis der Kranke schon das Bewußtsein verloren, vielleicht schon mehr den Todten als den Lebenden angehört. Ja es kommt sogar vor, daß um den Seelsorger erst geschickt wird, wenn der Kranke bereits verschieden ist. Diese unverantwortliche, ja sündhafte Handlungsweise erklärt sich meistens aus den gemeinschädlichen Vorurtheilen, welche noch hie und da unter den Gläubigen bezüglich der Zeit des Empfanges und bezüglich der Wirkungen des Sacramentes der letzten Delung angetroffen werden.

Zum großen Troste versichern die Elaboranten fast einmüthig, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, daß derartiger Vorurtheile heutigen Tages schon nur wenige gibt; und daß solche nur mehr in den Städten und Märkten nicht aber am flachen Lande anzutreffen seien.

Von einzelnen Referenten wurden nachfolgende Vorurtheile und irrige Ansichten über das Sacrament der letzten Delung ausgeführt:

a) Einige im Katechismus nur zu dürftig unterrichtete Gläubige halten die heilige Delung für keine göttliche Anordnung, sondern nur für eine bedeutungslose, leere Kirchenceremonie, und sind deshalb gegen deren Empfang ganz gleichgiltig.

Andere denken und reden gar mit Spott und Verachtung von dieser Institution und vernachlässigen so aus frevelhaftem Leichtsinne den Gebrauch besagten Sacramentes.

Gar Manche erschrecken vor der Bezeichnung „letzte Delung“, in der Meinung, man müsse nach ihrem Empfange sterben — und deshalb wird der Empfang derselben verweigert. Hie und da wird der Seelsorger beim Besuchen des Kranken — vornehmlich in den Städten — erfucht, ja nicht die heilige Delung zu spenden, denn der Kranke würde erschrecken und glauben: nun müsse er sterben.

Die traurige Wirkung dieses ziemlich verbreiteten Irrthumes ist, daß sich gar Viele vor dem Versehenwerden fürchten, den Empfang der heil. Delung perhoresziren. Dieses Vorurtheil entstand wohl dadurch, daß die Leute nicht selten erst in den letzten Lebensmomenten zur Spendung dieses Sacramentes den Priester holen, wenn der Kranke bereits in Jügen liegt und somit freilich bald nach der heil. Salbung stirbt, was aber auch ohne die heil. Delung geschehen wäre.

Es fehlt leider nicht an Leuten, welche schon während ihrer Gesundheit den Empfang der heiligen Sacramente scheuen und so auch in ihrer Todeskrankheit. Vor Allem ist Ihnen das Beichten unangenehm; deshalb wähnen sie, es genüge vollends zur Sündenvergebung, am Sterbebette die Sünden zu bereuen und nur die heil. Delung zu empfangen.

Es wird schon oben des Uebelstandes erwähnt, daß der Priester zum Kranken erst dann behufs der heil. Delung gerufen werde, wenn er bereits das Bewußtsein verloren hat. Dies geschieht namentlich bei solchen Kranken, welche vom Versehenwerden nichts wissen wollen oder die man aus fälschlich zarter Schonung nicht aufregen zu sollen meint. Man kläre die Leute, wo und wann nur immer möglich, auf, daß das Sacrament der letzten Delung ein Sacrament der Lebendigen sei d. i. der Empfänger der heil. Delung müsse im Stande der heiligmachenden Gnade sein. Ein Mensch aber, der den Empfang der heil. Sacramente verweigert, wird sich wohl schwerlich in diesem Stande befinden. Um sich in diesen Stand zu versetzen, muß er das heilige Buß-

sakrament empfangen, und sollte er dazu unfähig sein, so müsse er wenigstens vor der heil. Delung Alte der Reue erwecken, was er aber nicht mehr thun könne, wenn er bereits das Bewußtsein verloren hat.

Durch das Herbeirufen des Priesters, wenn der Kranke bereits in Zügen liegt, möchte man hie und da nur den Schein retten, um dann sagen oder drucken lassen zu können, der Kranke sei „mit den Tröstungen der Religion versehen“ selig im Herrn entschlafen. Gewiß eine sehr betrübende, von religiöser Unwissenheit oder Gleichgiltigkeit zeugende Erscheinung!

Indessen, bemerkt ein Referent ganz richtig, nicht jeder Mensch sterbe so schnell, als man oft meinen möchte, denn etwas Anderes ist es, den Gebrauch der äußeren Sinne nicht mehr haben und etwas Anderes, schon auch das Bewußtsein vollends verlieren. Der Sterbende kann noch das Bewußtsein haben, obgleich er die Sinne nicht mehr gebrauchen kann. Ferner kann es vorkommen, daß ein Sterbenskranker wohl in der Bewußtlosigkeit dahin liegt, aber doch von Zeit zu Zeit durch Gottes Barmherzigkeit lichte Augenblicke hat, in denen er das bevorstehende Lebensende erkennt, seine Sünden bereut, sich Gott anvertraut, Sehnsucht nach den heiligen Sakramenten empfindet, aber diese seine innere Stimmung nach Außen nicht manifestiren kann. In dergleichen Fällen soll also der Seelsorger immer das Bessere voraussetzen, daß nämlich der Sterbende vor dem Eintreten der Bewußtlosigkeit den Ernst seiner Lage wohl erkannt und zu Gott im Inneren gebetet habe — demnach kann und soll der Priester im Momente, wo eine Seele für die Ewigkeit zu retten ist, mit den Gnadenmitteln nicht kargen d. i. er soll dem Sterbenden auch bei zweifelhafter Disposition und bei scheinbar bereits eingetretenem Lebensende noch die Absolution und das Sakrament der letzten Delung erteilen, und zwar *sub conditione* „*si capax es*“, indem ja durch die bedingte Sakramentspendung einerseits die Entheiligung des Sakramentes hintangehalten, andererseits aber für das Heil des Nächsten bestmöglichst gesorgt wird. Daher der Grundsatz: *in extremis extrema tentanda*.

b) Um dergleichen gefährliche und schädliche Vorurtheile zu beseitigen, gebe sich der Seelsorger alle Mühe als Katechet in der Schule, als Prediger und Beichtvater in der Kirche, als Lehrer beim Osters- und Brauteramen wie als Tröster am Krankenbette, damit die Gläubigen gründlich belehrt werden über die göttliche Einsetzung, das Wesen, die Wirkung und über die Zeit des Empfanges des heiligen Sakramentes der letzten Delung.

Gestützt auf die Worte des heil. Jakobus: „Und das Gebet des Herrn wird dem Kranken zum Heile sein, und der Herr wird ihn aufrichten, und wenn er Sünden auf sich hat, so werden sie ihm vergeben werden“ lehrt die katholische Kirche, daß

1) die heil. Krankenölung das Bußsakrament vervollständigt, indem sie uns von den übrig gebliebenen Makeln der Sünden reinigt. Obgleich die Sünden durch das heil. Bußsakrament vollkommen getilgt werden, so bleibt doch in der Seele des Kranken eine gewisse Schwäche und Ohnmacht zu den Dingen zurück, die das ewige Heil betreffen. Das Sakrament der letzten Delung tilgt, wie sich der Katechismus ausdrückt, die Ueberbleibsel der Sünde — Verdunklung der Vernunft, Schwäche des Willens, Geneigtheit zum Bösen. Ja sie wirkt sogar die Nachlassung aller läßlichen und schweren Sünden, die der Kranke zu beichten vergessen oder nicht zu beichten vermocht hat. Insbesondere werden dem Kranken jene Sünden verziehen, deren er sich zur Zeit seiner Krankheit durch Ungebuld, Kleingläubigkeit und Unzufriedenheit schuldig gemacht hat;

2) dieses Sakrament gibt dem Sterbenden auch Kraft wider die Anfälle und Versuchungen und Einflüsterungen des Teufels, wider die allzu große Furcht des herannahenden Todes und des Gerichtes, das ihn in der Ewigkeit erwartet;

3) endlich gibt dies heil. Sakrament oft auch die leibliche Gesundheit dem Kranken zurück, wofern es zu seinem Seelenheile dient.

Der Seelsorger erkläre, daß ja für den Kranken gar kein Grund vorhanden sei, zu erschrecken über den Priester, der da kommt, um dem Leidenden als Seelenarzt beizustehen, ihm des Herrn Leib zur Nahrung und Stärkung darzureichen, für ihn zu beten, ihm den Segen der Kirche zu erteilen. Der Tod wird ja deshalb nicht beschleunigt.

An den Tod soll der Mensch ja auch in gesunden Tagen öfters denken — umsomehr, wenn er schwer krank ist. Dies ist gewiß ein heilsamer Gedanke. Den Angehörigen des schwer Erkrankten sage man ohne Schene, daß es, vom christlichen, gläubigen Standpunkte aus betrachtet, nicht Humanität, sondern Grausamkeit gegen den Sterbenskranken sei, wenn sie ihn der Gefahr aussetzen, unvorbereitet und mit Gott nicht ausgesöhnt in die Ewigkeit hinüber zu treten und, um ihn durch den Gedanken an den Tod nicht zu erschrecken, lieber seine unsterbliche Seele der Gefahr des ewigen Verderbens preisgeben.

Es ist geradezu unverantwortlich, dem Kranken auch dann noch, wenn sein Tod schon zweifellos von den Aerzten vorausgesehen wird, noch immer von baldiger Genesung vorzureden und ihn auf diese Weise von den Gedanken an die nöthige Vorbereitung auf die Ewigkeit abzuwenden.

Wozu eine so gefährliche Täuschung, ein Einwiegen in eine falsche Sicherheit? In der Ewigkeit wird der Gestorbene dafür nicht dankbar sein können.

Vielleicht kann der Seelsorger aus eigener Erfahrung oder aus anderen beglaubigten Thatsachen

auf Beispiele hinweisen, daß auf den Empfang der letzten Delung alsbald eine auffallende Besserung nicht bloß des Seelenzustandes, sondern auch der leiblichen Krankheit eingetreten ist.

Selbst vorurtheilsfreie Aerzte anerkennen die heilsamen Wirkungen dieses Sacramentes. Ein praktischer Arzt aus Tirol äußerte sich darüber also: „Die Wirkung der heil. Krankensalbung habe ich als Arzt so oft zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß ich schon der körperlichen Gesundheit halber bei meinen Schwerverranken immer auf frühzeitigen Empfang der heil. Delung dränge. Geht es vor dem Empfange der heil. Delung immer abwärts und scheinen alle Medicamente nur den Zustand des Kranken zu verschlimmern, so ändert sich gar oft das Krankheitsbild nach Empfang der heil. Delung rasch. Der aufgeregte Kranke wird ruhig, verfällt in sanften Schlummer und die überaus günstige Wirkung der Medicamente ist geradezu auffallend.“

Auch der Ausdruck „Letzte Delung“ möge öfters erklärt werden, weil man gerade auch durch denselben zu dem Irrthume veranlaßt werden kann, als müsse man nach deren Empfang sterben.

Das Sacrament heiße zunächst deshalb so, weil der Gläubige gewöhnlich dreimal mit dem heiligen Oele gesalbt werde, nämlich bei der Taufe, in der heil. Firmung und hernach zuletzt in diesem heil. Sacramente.

c) Bei Feststellung der Grundsätze bezüglich der Wiederholung des Empfanges der heil. Delung in einer und derselben Krankheit berufen sich die Referenten und mit Recht auf bewährte Autoren wie: *Rituale Romano-Salisburgense*, *Catechismus Romanus*, *Instructio pastoralis Eystettensis*, Schüch, Gassner und Andere.

Die hierin geltenden Grundsätze wären folgende:

1) Wenn eine todesgefährliche Krankheit längere Zeit anhält und sich stets gleich bleibt, kann und darf die letzte Delung nur einmal gültig ertheilt werden.

2) Es kann aber resp. es soll in einer und derselben Krankheit die heil. Delung wiederholt ertheilt werden, wenn eine neue Todesgefahr eintritt, nachdem sich der Kranke wenn auch nur kurze Zeit außer der früheren Lebensgefahr befunden hat.

3) So oft sich eine neue lebensgefährliche Krankheit einstellt, darf dem Kranken die heil. Delung immer gespendet werden.

4) In allen Fällen, in welchen man positiv zweifelt, ob wirklich ein neuer Krankheitszustand und eine neue Todesgefahr eingetreten sei, hat man sich eher dafür, als dagegen zu entscheiden und demgemäß die Spendung zu wiederholen.

Es hat jedoch eine neue Gefahr, welche schon nach wenigen Tagen nach der früheren eintritt, die Präsumtion für sich, nur die Fortsetzung der früheren zu sein; verschwindet aber durch fortschreitende Besserung die frühere Gefahr *per notabile tempus* (gegen 1 Monat) ganz und tritt nach ihrer völligen Beseitigung, zumal unter anderen Symptomen, neuerdings Todesgefahr ein, so kann man sich unbedenklich für die Wiederholung entscheiden. (Cfr. P. Ignaz Schüch, *Handbuch der Pastoral-Theologie*, 5. Aufl., Vinz 1880, pag. 759 sq.)

*Instructio pastoralis Eystettensis* faßt alle diese Regeln in folgende Sätze kurz zusammen:

„Isthoc sacramento, cum characterem non imprimat, fidelis, licet iam semel inunctus, quoties in novum incidit morbum lethalem, aut eadem infirmitate perseverante in diversum vitae discrimen adducitur, denuo inungendus est, dummodo prior vis morbi remiserit, et antiquo periculo, pro quo inunctus fuit, paulatim defunctus aliam vitae perdendae aleam subierit.“

Quamvis itaque in eadem infirmitate semel duntaxat hoc sacramento confortari possit aegrotus, si tamen, antequam penitus et ex integro restituatur, vis morbi recrudescat, et aegrotantem in novum vitae periculum conjiciat, sine scrupulo sacra unctione iterum muniendus est; cum hoc sacramentum non tantum infirmitatem sed etiam diversum ejusdem statum respiciat, praesertim in morbis clinicis, pertinacibus ac diuturnis, quales sunt hectica, hydropisis, phthisis et ejusmodi: hinc ex recepta veteri ecclesiae consuetudine curati mutato notabiliter in peius morbi statu vel qualicumque prudenti dubio exorto, ad iterationem propendeant. Eodem tamen die infirmus bis non inungatur: intra eandem autem hebdomadem in novum aliud discrimen adductus, licet iam semel delibutus, sacri huius olei robore denuo ad iter aeternitatis obarmari posse videtur.“ (L. c. editio J. Firnstein, Ratisbonae 1880, pag. 79).

## B.

### Auf den einzelnen Pastoral-Conferenz-Stationen gestellte Bitten, Fragen und Anträge.

Mehrere der gestellten Anträge und Ansuchen sind der Art, daß ihnen theils nur vom heil. apostolischen Stuhle, theils nur mit Zustimmung der Staatsbehörden Folge gegeben werden kann. Dieselben werden daher im Nachstehenden übergangen und erst im Schlußprotocoll der nächstjährigen Conferenzen sammt dem Resultate der diesbezüglich einzuleitenden Verhandlungen mitgetheilt werden.

Ebenso werden übergangen jene Anträge und Ansuchen, welche schon in den Conferenz-Schluß-Protocollen der früheren Jahre ihre motivirte Erledigung gefunden haben.

1) Dobro bi bilo vedeti, ali je v naši škofiji zapovedano ali le samo nasvetovano, da se med deljenjem zakramenta sv. poslednjega olja molijo litanije?

Rimski obrednik določuje: „Antequam parochus incipiat ungere infirmum, moneat adstantes, ut pro illo orent, et ubi commodum fuerit, pro loco et tempore et adstantium numero vel qualitate, recitent 7 psalmos poenitentiales cum litaniiis vel alias preces, dum ipse unctionis sacramentum administrat.“

Torej po besedah rimskega rituala niso litanije ne de praecepto in tudi ne de consilio za duhovnika, ker morajo te ali pa druge molitve pričujoči opraviti, med tem ko duhovnik zakrament sv. olja deli.

V Solnograškem tudi za Lavantinsko škofijo veljavnem obredniku se sicer dotična rubrika nekako zavezalno glasi: „Ante unctionem moneat adstantes, ut pro infirmo orent, tunc pro loco, tempore et adstantium numero et qualitate recitet saltem psalmum ex duobus sequentibus unum cum litaniiis consuetis.“ Vendar na stavljeno vprašanje kn. šk. ordinarijat izrekuje določno, da mu ni volja, pri deljenji poslednjega olja duhovnike obtežiti bolj, kakor to dela obrednik Rimski; da tedaj za Lavantinsko škofijo navedena rubrika ni de praecepto, ampak de consilio.

2) Das höchwürdigste F. B. Lav. Ordinariat wird gebeten, Höchstselbes geruhe dahin zu wirken, daß für sämtliche Drucksorten insbesondere für die Matrikenbücher ein festes Papier besorgt und genommen werde.

Der hier ausgesprochene Wunsch ist berechtigt. Die hierortigen Verleger wurden auf denselben bereits aufmerksam gemacht; ein Mehreres kann jedoch das Ordinariat in dieser Richtung nicht thun. Eine indirekte Nöthigung können die Pfarrämter selber dadurch ausüben, daß sie die Drucksorten nur aus jenem Verlage beziehen, wo die dauerhaftesten Papiere verwendet werden.

3) In der Charwoche werden die kirchlichen Functionen in verschiedenen Kirchen zu verschiedenen Stunden abgehalten. Die gleiche Zeit wäre in allen Kirchen wünschenswerth und es wird diesbezüglich um eine Ordinariats-Verordnung gebeten.

Es liegt kein Grund vor, die Uniformität in dieser Sache auf die Spitze zu treiben.

4) Se li sme kdo vpisati v rojstne bukve za očeta nezakonskega otroka, kateremu pa on po lastnej izpovedi oče ni — v slučajih, da hoče biti vpisan kot oče nezakonskim otrokom svoje žene?

Samo po sebi je umevno, da se z vredenjem dušnega pastirja ne sme nikdar neresnica zapisati v matrike. Recimo, da se hoče dobrosrčen ženin, ki je vzel samiško nevesto, ki pa že ima par otrok, iz usmiljenja dati zapisati za očeta, da otrokom zagotovi pošteno zakonsko ime in dedninsko pravico. Takega naj opozori dušni pastir, da zamore vse to deseči po postavni poti posnovljenja pred sodnijo.

5) Das höchwürdigste F. B. Ordinariat wolle sich gnädigst verwenden, daß auch nach der Regulirung der Congrua die ortsüblichen, freiwilligen Collecturen verbleiben.

So lange die freiwilligen Collecturen von einer competenten Behörde nicht eingestellt werden, wäre die hier angeführte Verwendung wohl verfrüht.

6) Theologična vprašanja se naj opuste, ker jih tudi v drugih škofijah nimajo, ali pa se naj vsaj doba dolžnosti, ista izdelovati, skrajša.

Na diecezni synodi se je nedavno v tej zadevi to le okrenilo: „Sapientissime et penitus conformiter menti et apertis effatis et constitutionibus s. Ecclesiae, quae studium theologicarum discip-

linarum — animorum curatis magnopere commendat et inculcat, decreto ddo. 20. Nov. 1844 num. 1901 elaboratio s. d. quaestionum theologiarum in dioecesi nostra praescribatur.

Proinde in futurum quoque praescriptum de annua elaboratione quaestionum theologiarum omnem suum vigorem retinere et valere declaramus. (Cfr. Acta et Statuta synodi dioecesis Lav. pag. 59).

7) Sämmtliche Theilnehmer der Conferenz-Station Großsonntag stellen einmüthig die Bitte um eine größere Quantität der heil. Oele.

Wird ohne Anstand willfahrt.

8) Das hochwürdigste F. B. Ordinariat wolle die Kirchenvorstellungen verpflichten, um den liturgischen Gesang beim Gottesdienste zu heben, daß sie in Zukunft für das kirchenmusikalische Repertorium selbst Sorge tragen, für den Kirchengesang nur kirchlich approbirte oder zugelassene Musikalien anschaffen, wofür sie einen bestimmten Betrag eventuell aus der Kirchentasse entnehmen dürfen.

So gewiß der Kirchengesang einen integrierenden Bestandtheil der katholischen Liturgie bildet, so gewiß gehören die zur Instandhaltung oder Begleitung des Gesanges benötigten Musikalien zu den Kirchenverordnungen. Es unterliegt daher keinem Anstande, daß die Musikalien gleich den übrigen Kirchenverordnungen nach Maßgabe des disponiblen Kirchenvermögens und des lokalen Bedarfes aus der Kirchentasse bestritten werden. Nur gehören dann diese Musikalien zum Kircheninventar, und ist dafür Sorge zu tragen, daß sie bei einem etwaigen Organisten-Wechsel nicht verschleppt, sondern sorgsam in Evidenz gehalten und von Pfarrer auf Pfarrer übergeben werden.

9) Naj bi se na podlagi izvrstnega malega katekizma izdelovanje velikega in okrajšanega poskrbeti blagovolilo, ker moti učence, ako se v višjem razredu na isto vprašanje čisto v drugem zlogu in v drugi besedi stavljenih odgovorov učiti morajo.

Ta predlog je v resnici važen. Ker so pa razmere v tej zadevi po sosednih škofijah s slovenskim prebivalstvom enake, se bode ta stvar s sosednimi škofi dogovorila.

10) Im Direktorium mögen die zu verkündenden Ablässe nicht erst am Festtage, sondern bereits am Sonntage zuvor angemerket werden.

Diesem Wunsche wird, weil das Direktorium pro 1885 bereits gedruckt ist, vom Jahre 1886 angefangen, entsprochen werden.

11) Naj bi se posamezna naznanila za kopije ne pošiljala posebej, ampak takrat, kader se navadno pošiljajo kopije za minolo leto.

Predlog je nekako neumeven. Ako so pod izrazom „posamezna naznanila“ umeti ukazi ordinarijata ali c. kr. vlade, vodstvo matrik zadevajoča, ni uzroka, čakati z razglasenjem. — Ako so pa umeti matriški izpisi ali popravki in pojasnila iz matrik, kakor se v raznih zadevah od župnih uradov tirjajo, pa tudi ne gre njih odlagati, ker je prav v takih zadevah mnogokrat nujna sila; in ker c. kr. vlada pri vsakem matriškem popravku, pri katerem je ona sodelovala, tudi tirja, da se ji dovršeni popravek takoj naznani.

12) Novejši čas smo dobili mnogo novih „officium et missa“ in te vse v posameznih listkih in polah. Želeti je, da bi se oskrbela nova izdaja za brevir v obliki male osmerke, obsegajoča vse novo izdane „officia et missae“, ali pa nov „Proprium Lav.“, v katerem bi se vse to vverstilo na pravem mestu.

Taki zvezki vsa nova officia obsegajoči se že itak dobivajo pri knjigotržcih in sicer prav po ceni. Posebno čedna in lična je izdaja, katero je v Ratisboni oskrbel dobroznani knjigotržec Friderik Pustet.

13) Prečastiti kn. šk. ordinarijat naj ne zahteva od provizorjev novega polaganja tako zvanega „fasijona“ od župnij, katere oni začasno oskrbljujejo; in naj blagovoli vse potrebno okreniti, da pri ustanovljenih sv. mešah se vsaj znesek navadnega štipendija ne bode zaračunjal med farne dohodke.

Fasije, o katerih govori prvi del, so zaukazane po državnih postavah in ni verjetno, da bi se od njih odstopilo; kajti so posebni razlogi, da uradnije fasije tirjajo prav od provizorjev.

V zadevi, ki je v drugem delu izražena, bodo škofje ob svojem času gotovo storili, kar bo mogoče.

14) Kako daleč se sme raztegniti dispensa, vsled katere je dovoljeno v krajih, kder se semenj vrši, mesene jedi uživati ob petkih in zapovedanih postnih dneh? Ali samo krème? Ali tudi druge privatne hiše istega kraja? Ali velja za celo faro?

Dispensa velja le za kraj (Ort), trg, ves, mesto, kjer se semenj vrši; v tem kraju pa za vse hiše, tedaj ne le za krème.

15) Naj se tiskan obrazek, po katerem se ima za knezoškofijsko obiskanje „promemoria“ napravljati, dpošlje vsakemu župniškemu uradu, da ne bode treba vsakokrat proti prepisavati.

Se bode zgodilo.

Bei der Schlußconferenz wurden von den Defanatsprocuratoren noch nachstehende Anträge und Anfragen gestellt:

16) Das hochwürdigste F. B. Ordinariat möge nicht zu strenge urgiren, daß sich alle Priester an den Conferenzen zu betheiligen haben.

Weil die Pastoral-Conferenzen ein Surrogat der Diözesan-Synode sind, so ist es billig, daß die in Betreff des Besuches der Diözesan-Synode geltenden Vorschriften auch auf den Besuch der Dekanats-Conferenzen umsomehr ihre sinngemäße Anwendung finden, weil der Besuch der Conferenzen weder so viel Zeit, noch so viel Auslagen in Anspruch nimmt, als der Besuch der Diözesan-Synode.

17) Sind die k. k. Bezirksgerichte ex officio verpflichtet, die Legate ad pias causas einzutreiben? Nein. Nur nach Maßgabe des § 159 des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen sind sie berechtigt und verpflichtet, indirekt auf die Einzahlung der Legate hinzuwirken. Dieser Paragraph lautet: „Vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten oder sonst zu frommen und gemeinnützigen Zwecken bestimmten Legate darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen.“

Es ist Sache der bewidmeten Kirchen, die Einzahlung der Legate — eventuell im Prozeßwege — zu betreiben, für welchen Fall ihnen die unentgeltliche Vertretung durch die k. k. Finanzprocuratur zu Gebote steht.

18) An die Stelle der unzweckmäßigen, wenn auch noch nicht vollgeschriebenen alten Matrikenbücher sollen neue angeschafft werden.

Dies kann ja wohl geschehen, obgleich viele Seelsorger der Ansicht sind, daß man die Zahl der Matriken-Folianten nicht unnothwendigerweise vermehren soll.

19) Bei unbefetzten Kaplaneien mit genannter Collectur ist deren Ablösung zu urgiren.

Ja bei konstant oder zumeist unbefetzten Kaplaneien, ne i n bei nur vorübergehend unbefetzten Kaplaneien.

20) Es ist allen Pfarrämtern aufzutragen, Lösungsquittungen und Trennungsbewilligungen dem hochwürdigsten F. B. Ordinariate zur Corroborirung vorzulegen.

Abtrennungen von Kirchen- und Pfründengrundstücken gehören ihrer Natur nach zu den Veräußerungen und benöthigen als solche der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Oberbehörde.

Abtrennungen von Privat-Realitäten, auf deren Gesamtheit Kirchen oder Pfründenkapitalien vergewährt sind, oder Lösungsquittungen bezüglich solcher Kapitalien bedürfen nach dem dormaligen Grundbuchsgesetze ddo. 25. Juli 1871, Nr. 95 N.-G.-Bl., allerdings der Corroborirung der Oberbehörden nicht, jedoch wird im Sinne des gestellten Antrages strenge aufgetragen, jede Trennungs- oder Lösungs-bewilligung vor der Ausfolgung an die Partei mit den erforderlichen Belegen dem F. B. Ordinariate zur Prüfung vorzulegen, ob dieselbe ohne Gefährdung des Kirchen- oder Pfründen-Vermögens ertheilt werden könne. Dem Ordinariate ist übrigens kein Fall bekannt, daß eine derartige Bewilligung auch bisher schon ohne hierämtliche Genehmigung hinausgegeben worden wäre.

Hiermit wird das Resultat der diesjährigen Pastoral-Conferenzen, an welchen sich an 24 Stationen 312 Priester betheiligt haben, zusammengefaßt, der hochwürdigen Diöcesangeistlichkeit zur Darnachachtung mitgetheilt und das Conferenzprotokoll geschlossen.

**F. B. Saverter Ordinariat zu Marburg**

am 30. Dezember 1884.

**Jakob Maximilian,**

Fürstbischof.

